

Konzept für die Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Luckenwalde

Auswertung der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming <i>Posteingang 03.09.2015</i>	Auswertung
Seitens der Kreishandwerkerschaft bestehen keine Einwände.	Keine Auswirkungen auf das Konzept
In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei der Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden.	Keine Auswirkungen auf das Konzept

Landkreis Teltow-Fläming – Kreisentwicklungsamt <i>Posteingang 02.09.2015</i>	Auswertung
Grundsätzlich bestehen gegen die Erarbeitung eines informellen städtebaulichen Planes (hier: eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes i. S. von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) keine Bedenken. In der Bauleitplanung sind die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes als Planungsleitlinie zu berücksichtigen. Insofern haben diese Pläne nach Maßgabe dieser Regelung auch rechtliche Relevanz. „Das Berücksichtigungsgebot des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bezieht sich unmittelbar nur auf informelle städtebauliche Pläne, die von der Gemeinde beschlossen sind. ... Der Beschluss muss den Anforderungen des Kommunalverfassungsrechts an Beschlüsse genügen... Dem beschließenden Organ muss bewusst sein, dass es eine Planungsentscheidung im Wege der Abwägung unter Berücksichtigung des abwägungsrelevanten Materials trifft und der Beschluss für die weitere Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 relevant ist... Die bloße Kenntnisnahme einer von der Verwaltung ausgearbeiteten Planung reicht nicht aus.“ „Eine öffentliche Bekanntmachung wird im BauGB nicht ausdrücklich gefordert, sie ist aber im Hinblick auf die Bindungswirkung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 geboten.“	Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass der Beschluss nicht den Anforderungen des Kommunalverfassungsrechts genügt. Dass das Konzept in den Rang eines städtebaulichen Konzepts im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB erhoben werden soll, wird im Beschlusstext dargelegt. Keine Auswirkungen auf das Konzept
Im Hinblick auf die Vorerwägungen wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein städtebauliches Entwicklungskonzept keine Bauleitplanung i. S. § 1 Abs. 2 BauGB darstellt (hierzu vertiefend Brügelmann	Es ist bekannt, dass ein städtebauliches Entwicklungskonzept keinen Bauleitplan darstellt. Von dem Konzept gehen nicht die bindenden Wirkungen eines Bauleitplans aus. Sehr wohl ist das beschlossene

<p>Kommentar zum BauGB zu § 1 Abs. 2, Randnummern 115 bis 119). Dem folgend kann das Konzept weder den Status der (nachträglichen) Anlage eines Bauleitplanes (hier: zum Erläuterungsbericht des wirksamen Flächennutzungsplanes) einnehmen, noch eine Art Ergänzungsplanung für diesen sein. Dem ggf. beabsichtigten textlichen Hinweis auf der Planurkunde des Ursprungsplanes (hier dem FNP), wie dieser z. B. bei einer Änderungsplanung üblich ist, die einen verbindlichen Plan in einem Teilbereich überplant, würde nicht die möglicherweise gewünschte Bedeutung zukommen.</p>	<p>Konzept geeignet, den Nachweis zu führen, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans bezüglich der erneuerbaren Energien auch den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung entsprechen. Keine Auswirkungen auf das Konzept</p>
<p>Auf der S. 3 wird thematisiert, dass die Flächennutzungspläne der Städte Luckenwalde und Jüterbog einen gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie bilden, dass der der Stadt Jüterbog Konzentrationsflächen an anderer Stelle darstellt und damit Ausschlusswirkung auch für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Luckenwalde entfaltet. Weiter heißt es, dass beide FNP hinsichtlich des Entscheidungs- und Abwägungsprozesses nicht mehr den heute von der Rechtsprechung verlangten Anforderungen genügen, mithin hinsichtlich des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb dargestellter Konzentrationszonen, ein schlüssiges Gesamtkonzept erforderlich ist, das sich auf den gesamten Außenbereich der Gemeinde erstreckt. Hierzu ist auf Nachfolgendes hinzuweisen, sofern mit dem vorgelegten Konzept beabsichtigt ist, die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hinsichtlich der Windenergienutzung unabhängig vom Regionalplan vorzubereiten:</p>	
<p>Für das Stadtgebiet Luckenwalde allein wird das Konzept diese Ausschlusswirkung nicht rechtfertigen können, weil es letztlich keine Positivfläche ermittelt und darstellt. Diesbezüglich entspricht es den Darstellungen des Regionalplans Havelland-Fläming vom 16.12.2014.</p>	<p>Das Konzept rechtfertigt die Ausschlusswirkung allein für das Stadtgebiet Luckenwalde, weil es sich ja nur auf das Stadtgebiet bezieht. Selbstverständlich enthält es eine Positivplanung, die sich jedoch – da nachweislich unmöglich – nicht allein auf die Windenergie, sondern auf die Erneuerbaren Energien insgesamt bezieht. Im Rahmen des Konzepts wird nachgewiesen, welche hohe Bedeutung die Erneuerbaren Energien im Stadtgebiet Luckenwalde bereits besitzen. Keine Auswirkungen auf das Konzept</p>
<p>Ein gemeinsamer sachlicher</p>	<p>Tatsächlich begründet das Konzept einen</p>

Teilflächennutzungsplan Windenergie mit der Stadt Jüterbog nach aktuellen rechtlichen Anforderungen wird diesen nur entsprechen können, wenn sich das einheitliche und schlüssige Planungskonzept auf den gesamten Geltungsbereich beider Stadtgebiete bezieht.	Ausschluss der Windenergie – unabhängig von dem gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie – allein für das Stadtgebiet, weil es ein einheitliches und schlüssiges Planungskonzept bezüglich der Nutzung der erneuerbaren Energien für das gesamte Stadtgebiet – und darüber hinaus Vorschläge zur Kooperation mit den Nachbargemeinden - darstellt. Keine Auswirkungen auf das Konzept
Im Ergebnis der Darlegungen wird eine Prüfung zur Wahl des geeigneten planungsrechtlichen Instrumentes empfohlen.	Die Prüfung bestätigt die Strategie der Stadt Luckenwalde. Keine Auswirkungen auf das Konzept

Landkreis Teltow-Fläming Umweltamt – Wasser, Boden, Abfall <i>Posteingang 02.09.2015</i>	Auswertung
Keine Einwände	Keine Auswirkungen auf das Konzept

Landkreis Teltow-Fläming Bauamt / Straßenwesen <i>Posteingang 02.09.2015</i>	Auswertung
Von dem Konzept sind die Kreisstraßen K 7220 Abs. 10 und K72.16 Abs. 10 und Abs. 30 betroffen.	
Seitens des Sachgebietes Straßenwesen bestehen keine Bedenken.	
Auf § 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) wird hingewiesen.	Die Abstandsregeln des BbgStrG werden durch das Konzept nicht berührt. Keine Auswirkungen auf das Konzept

Landkreis Teltow-Fläming Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde <i>Posteingang 02.09.2015</i>	Auswertung
Das Aufstellen des Konzepts wird befürwortet. Jedoch sind dabei die denkmalschutzrechtlichen und denkmalpflegerischen Belange zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Entwicklung konkreter Einzelvorhaben (Bodendenkmal im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Zapfholzweg II, benachbartes Baudenkmal zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Solarfeld am Heinrichstift) berücksichtigt. Eine grundsätzliche Einschätzung der bekannte Bau- und Bodendenkmäler ergab, dass sich aus den Belangen des Denkmalschutzes keine signifikanten Änderungen der Ziele oder Inhalte des Konzeptes ergeben. Keine Auswirkungen auf das Konzept

Landkreis Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Ordnung und Sicherheit <i>Posteingang 02.09.2015</i>	Auswertung
Keine Bedenken	Keine Auswirkungen auf das Konzept

Landkreis Teltow-Fläming, Jugendamt <i>Posteingang 02.09.2015</i>	Auswertung
Keine Einwände	Keine Auswirkungen auf das Konzept

Landkreis Teltow-Fläming, Landwirtschaftsamt / Agrarstruktur <i>Posteingang 02.09.2015</i>	Auswertung
Dem Landwirtschaftsamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine fachlichen Planungsabsichten bekannt, die hinsichtlich der Zielstellung des Konzepts berücksichtigt werden müssen.	Keine Auswirkungen auf das Konzept

Landkreis Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt Verkehrssicherheit / Verkehrslenkung <i>Posteingang 02.09.2015</i>	Auswertung
Hinsichtlich des Konzeptes ergeben sich aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht aller Voraussicht nach keine Einwände oder Bedenken	Keine Auswirkungen auf das Konzept

Landkreis Teltow-Fläming, Gesundheitsamt / Hygiene und Umweltmedizin <i>Posteingang 02.09.2015</i>	Auswertung
Seitens des Gesundheitsamtes erheben sich keine Einwände oder Hinweise	Keine Auswirkungen auf das Konzept

Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde <i>Posteingang 02.09.2015</i>	Auswertung
Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Die Stellungnahme wird mit Erstaunen zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf das Konzept

Landesbetrieb Forst Brandenburg <i>Posteingang 04.08.2015</i>	Auswertung
Forstliche Belange sind nicht betroffen.	Keine Auswirkungen auf das Konzept

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und	Auswertung
---	-------------------

Verbraucherschutz <i>Posteingang 31.08.2015</i>	
Naturschutz: Es stehen dem Konzept keine durch das LUGV RS 4 zu vertretenden Belange entgegen. Folglich werden keine Einwände seitens LUGV RS 4 erhoben. Eine Erörterung der Planung ist nicht erforderlich.	Keine Auswirkungen auf das Konzept
Immissionsschutz: Die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes (Vorbelastung, Abstandsverhältnisse zur Siedlungsbebauung) sind in den Planunterlagen hinreichend dargestellt. Aus Sicht des vorbereitenden Immissionsschutzes ergeben sich keine weiteren Hinweise zum Planvorhaben.	Keine Auswirkungen auf das Konzept
Wasserbewirtschaftung, Hydrologie: Die Belange des Referates RW 5 werden von dem Konzept nicht berührt.	
Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete: Nach eingehender Prüfung steht als Fazit, dass in Luckenwalde keine weiteren Windenergieanlagen mehr möglich sind. Folglich werden die Belange des RW6 hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Anlagen, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete sowie Unterhaltung an Gewässern I. Ordnung des Landes nicht berührt.	Tatsächlich wäre es denkbar, dass die genannten Belange durch Vorhaben (Photovoltaik), die sich aus dem Konzept ableiten, berührt werden. Diese sind dann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Gewässer I. Ordnung werden entsprechend der tierökologischen Abstandskriterien berücksichtigt. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete wurden im Konzept nicht dokumentiert, weil sich mit anderen Ausschlusskriterien (z.B. LSG) überlagern. Dies wird im Text noch dokumentiert. Die im Verfahren befindlichen Überschwemmungsgebiete besitzen noch keinen ausreichenden Verfahrensstand, so dass ihre Berücksichtigung nicht gerechtfertigt ist.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum – Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum <i>Posteingang 23.07.2015</i>	Auswertung
Im Rahmen des Konzepts konnten keine Eignungsflächen für Windenergie im Bereich des Stadtgebietes von Luckenwalde herausgearbeitet werden. Zu den im Konzept herausgearbeiteten Flächen für Solarwirtschaft haben wir bereits separat Stellung genommen und auf die zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Entwicklung konkreter Einzelvorhaben (Bodendenkmal im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Zapfholzweg II, benachbartes Baudenkmal zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Solarfeld am Heinrichstift) berücksichtigt.

beachtenden Belange des Bodendenkmalschutzes hingewiesen. Damit erübrigt sich eine detaillierte Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler.	
---	--

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung <i>Posteingang 26.08.2015</i>	Auswertung
Die für das Konzept maßgeblichen Rechtsgrundlagen werden sachgerecht bzw. auf dem aktuellsten Stand zitiert / angewendet.	Keine Auswirkungen auf das Konzept
Die Schlussfolgerung, die Entwicklung von Flächen für die Solarwirtschaft fortzusetzen, wird geteilt.	Keine Auswirkungen auf das Konzept
Dem Hinweis, Teilflächen der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Kummersdorf-Gut zur Entwicklung von Flächen zur Windenergienutzung heranzuziehen, kann in dieser Form nicht gefolgt werden.	Der Hinweis auf die ehemalige Heeresversuchsanstalt Kummersdorf-Gut entspricht im Grundsatz der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung (15.9.2015). Keine Auswirkungen auf das Konzept.
Maßgeblich zur Windenergienutzung ist die Flächenkulisse gemäß Satzung des Regionalplans Havelland-Fläming vom 16.12.2014.	Die Satzung des Regionalplans Havelland-Fläming ist noch nicht rechtskräftig, da die Veröffentlichung noch aussteht. Inhalte eines in der Aufstellung befindlichen Regionalplans sind noch nicht maßgeblich, sondern lediglich in der Abwägung zu berücksichtigen. Gleichwohl besitzen die Gemeinden auch aus einem gewissen, wenn auch sehr eingeschränkten Spielraum bei der Entwicklung von bauleitplanerischen Darstellungen oder Festsetzungen aus den regionalplanerischen Festlegungen. Wichtig ist insbesondere aber, dass die Gemeinden eigene, den rechtlichen Anforderungen genügende Festlegungen in ihrer Bauleitplanung treffen für den Fall, dass den Planwerken auf den Ebenen der Landes- und Regionalplanung die Rechtskraft abhanden kommt. Für eigene Festlegungen ist eine eigenständige Grundlagenermittlung notwendig, ein bloßer Verweis auf die übergeordneten Planungsebenen ist nicht ausreichend. Keine Auswirkungen auf das Konzept

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming <i>Posteingang 01.09.2015</i>	Auswertung
Das Stadtplanungsamt kommt im Wege der Potenzialanalyse Windenergieanlagen zu der Überzeugung, dass im Stadtgebiet keine für die Errichtung raumbedeutsamer	Keine Auswirkungen auf das Konzept

Windenergieanlagen geeigneten Standorte vorhanden sind und stimmt insoweit im Ergebnis mit dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 überein, durch den im Stadtgebiet keine Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.	
Für die Nutzung der Solarenergie werden durch den vorliegenden Konzeptentwurf u.a. gewerblich eingeschränkt nutzbare Bereiche im Gewerbegebiet Zapfholzweg II empfohlen. Der Gewerbebestandort Zapfholzweg ist nach Grundsatz 2.3.2 des Regionalplans regional bedeutsamer gewerblicher Schwerpunkt. Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte sollen vorrangig für industriell-gewerbliche Nutzungen gesichert und entwickelt werden. Die Absicht, auf gewerblich nur eingeschränkt nutzbaren Bereichen des Standortes Zapfholzweg II Anlagen zur Nutzung der Solarenergie zu errichten, sehen wir nicht im Konflikt mit diesem Grundsatz des Regionalplans.	Keine Auswirkungen auf das Konzept

Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz <i>Posteingang 24.08.2015</i>	Auswertung
An allen Gewässern II. Ordnung ist der Gewässerrandstreifen gem. § 84 BbgWG in einer Breite von 5 m für die Gewässerunterhaltung freizuhalten. Bepflanzungen der Gewässerrandstreifen, die die Unterhaltung erschweren oder behindern sind unzulässig. Pflanzungen im Gewässerrandstreifen sind einvernehmlich abzustimmen.	Der Hinweis ist erst auf konkreteren Planungsebenen relevant. Keine Auswirkungen auf das Konzept
Aufgrund der zunehmenden Witterungsextreme wird empfohlen, festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne § 76 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz nachrichtlich zu übernehmen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 75 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollten im Flächennutzungsplan vermerkt werden.	Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete wurden im Konzept nicht dokumentiert, weil sich mit anderen Ausschlusskriterien (z.B. LSG) überlagern. Dies wird im Text noch dokumentiert. Die im Verfahren befindlichen Überschwemmungsgebiete besitzen noch nicht einen ausreichenden Verfahrensstand, so dass ihre Berücksichtigung nicht gerechtfertigt ist. Bei einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden diese Gebiete berücksichtigt werden.
Neueinleitung von Niederschlagswasser von Straßen, befestigten Flächen, Bauten, etc. in Oberflächengewässer bedürfen einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen. Die UWB ist Erlaubnisgeber. Der Gewässer Ausbau	Der Hinweis ist erst auf konkreteren Planungsebenen relevant.

bedarf der Planfeststellung.	
Bestehende Zufahrten, Durchfahrten, Zugänge, Zuwegungen, etc. für die Gewässerunterhaltung sind zu erhalten. Bei Neuanlagen bzw. Umbauten sind Art und Weise der Ausführung auf folgende Fahrzeuge abzustellen: Traktoren mit Anbaugeräten bis 17 t, Ketten- und Mobilbagger bis 22 t Gesamtgewicht.	Der Hinweis ist erst auf konkreteren Planungsebenen relevant.

e.dis <i>Posteingang 10.08.2015</i>	Auswertung
Es bestehen keine Bedenken	Keine Auswirkungen auf das Konzept

Städtische Betriebswerke Luckenwalde <i>Posteingang 04.08.2015</i>	Auswertung
Es bestehen keine Bedenken	Keine Auswirkungen auf das Konzept

Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg <i>Posteingang 29.07.2015</i>	Auswertung
In der Anlage übergeben wir die aktuellen Bestandsplanunterlagen der Betriebsanlagen	
In dem angefragten Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Die Breite des Schutzstreifens beträgt für die HD 006.00.00 6,0 m und für die HD 006.04.00 4,0 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.	Bislang wurden die unterirdischen Hochdruckgasleitungen und die oberirdischen Gasregelstationen im Konzept nicht berücksichtigt, obwohl auch hier zweifelsfrei eine Havariegefahr (Abwurf von Rotorenblättern, Abwurf des Maschinenhauses, Turmbruch) besteht. Das vorgelegte Kartenmaterial wurde überprüft. Es wurden keine zusätzlichen Ausschlusskriterien ermittelt. Der Sachverhalt wird im Erläuterungstext dargestellt. Im Erläuterungstext werden die Schadensszenarien genauer erläutert (zusätzlich auch Eiswurf und Eisfall). In der Literatur werden dabei teilweise größere Abstände vorgeschlagen, als im Konzept angewendet. Es bleibt jedoch bei den vorgeschlagenen Abständen, um den Verdacht, eine Verhinderungsplanung zu betreiben, zu vermeiden. Keine Auswirkungen auf das Konzept
Die Windenergieanlage ist außerhalb des Aufprallbereichs der Gondel zu unterirdisch verlegten Leitungen zu errichten. Dies berücksichtigt den möglichen Abwurf der Gondel, der wegen der großen Masse dieser Gondel bei der Festlegung von Abständen Beachtung finden muss. Der Abstand zwischen Windenergieanlagen nd	Wie vor

erdverlegten Leitungen ist nach dem DVGW-Rundschreiben G 04/04 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckanlagen“ mit folgender Formel zu bemessen: (...)	
--	--

Landesamt für Bauen und Verkehr <i>Posteingang 11.08.2015</i>	Auswertung
Mit dem Konzeptentwurf hat die Stadt Luckenwalde nachgewiesen, dass bei der Berücksichtigung aller harten und weichen Tabukriterien in ihrem Territorium keine Flächen verfügbar sind, auf denen raumbedeutsame Windenergieanlagen errichtet werden können. Dabei wurden auch verkehrliche Belange in Form der Berücksichtigung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Eisenbahnstrecken und des Hubschraubersonderlandeplatzes am DRK Krankenhaus Luckenwalde mit seinen An- und Abflugsektoren als weiche Tabukriterien betrachtet: Bezüglich der einzelnen Verkehrsanlagen möchte ich Folgendes zu Ihrer Information ergänzen:	
<p>Strecken der Eisenbahn: Die Abstände geplanter Windenergieanlagen zu bestehenden Eisenbahntrassen entsprechend § 6 der Brandenburgischen Bauordnung müssen zwingend eingehalten werden. Desweiteren sind seitens Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes folgende Werte für einzuhaltende Mindestabstände zwischen WEA und Eisenbahnstrecken zu Grunde zu legen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamthöhe der Windenergieanlage (Mast mit oberstehendem Rotorblatt) - Zweifacher Rotordurchmesser <p>Der größere der beiden Werte ist als Mindestabstandswert zu Bahnanlagen anzusetzen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Eisenbahnanlagen des Bundes oder nichtbundeseigene Eisenbahnanlagen bzw. Anschlussbahnen handelt, da hier der Aspekt der Sicherheit des schienengebundenen Verkehrs im Vordergrund steht. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Eisenbahntrassen empfehle ich deshalb, das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen vorsorglich immer an der Planung zu beteiligen.</p>	<p>Die Abstandsflächen gemäß Brandenburgischer Bauordnung sind niedriger (0,5 H) als der dem Konzept zu Grunde gelegte Mindestabstand von 190 m. Die benannten Mindestabstände wurden bei der Erstellung des Konzepts im Prinzip eingehalten. Für die Konzeptebene ist dies ausreichend. Die südlich von Kolzenburg verlaufende ehemalige Kleinbahntrasse (zuletzt Erlebnisbahn) ist eine noch immer gewidmete Eisenbahnanlage, auch wenn darauf derzeit kein Bahnbetrieb stattfindet und die Schienen abgebaut werden. Daher müsste auch für diese Bahntrasse ein Mindestabstand eingetragen werden. Da die Trasse aber nicht benutzt wird, werden auch die für die Festlegung der Mindestabstände herangezogenen Unfallszenarien nicht zum Tragen kommen. Daher ist eine Berücksichtigung der Trasse nicht erforderlich. Der Textteil des Konzepts wird durch eine ergänzt.</p>
Straßenrassen	Die Straßenbaulastträger sind beteiligt

<p>Erforderliche Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind grundsätzlich im Rahmen der konkreten standörtlichen Einordnung jeder einzelnen WEA in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung mit dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Mindestabständen als Tabuzonen im Rahmen der Flächennutzungsplanung verweise ich auch auf den zuständigen Straßenbaulastträger. Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass sich Mindestabstände zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen allgemein bereits aus § 6 der Brandenburgischen Bauordnung und aus § 9 Bundesfernstraßengesetz (für Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen) bzw. aus § 24 Brandenburgisches Straßengesetz (für Landes- und Kreisstraßen) ergeben.</p>	<p>worden. Aus den Stellungnahmen ergaben sich keine Hinweise zu den Mindestabständen. Die Abstandsflächen gemäß Brandenburgischer Bauordnung (0,5 H) und die notwendigen Abstände gemäß § 24 Brandenburgisches Straßengesetz sowie gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz sind niedriger als der dem Konzept zu Grunde gelegte Mindestabstand von 190 m</p>
<p>Ziviler Luftverkehr / Hubschrauber-Sonderlandeplatz Das im Konzept betrachtete Territorium der Stadt Luckenwalde befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) Den im Stadtgebiet vorhandenen Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSSL) des DRK Krankenhauses Luckenwalde betreffend weise ich vorsorglich darauf hin, dass bei konkreten Planungen von baulichen Anlagen unterhalb der An- und Abflugsektoren des HSSL die maximal zulässigen Bauhöhen sowie ggf. erforderliche Mindestabstände zwischen geplanten baulichen Anlagen und den v.g. Korridoren bei der zuständigen Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg (Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld) nachzufragen sind.</p>	<p>Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz einschließlich seiner An- und Abflugsektoren wurde im Konzept berücksichtigt. Keine Auswirkungen auf das Konzept.</p>
<p>Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen von Gebäuden Hier ist im Rahmen nachfolgender Planungen zu beachten, dass Solarmodule zum Einsatz kommen, von denen keine Blendwirkungen ausgehen, die den Straßen-, Eisenbahn- oder Luftverkehr beeinträchtigen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf das Konzept.</p>